

Kurztitel

Vermeidung von Doppelbesteuerungen

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 474/2002

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

18.12.2002

Index

32/01 Finanzverfahren, allgemeines Abgabenrecht

Text

§ 3. (1) Die Bestimmungen des § 1 sind insoweit nicht anzuwenden, als sie zur Folge hätten, dass ausländische Verluste sowohl in Österreich wie auch im Ausland steuerlich berücksichtigt werden.

(2) Die Verordnung ist erstmals anzuwenden

- a) bei der Veranlagung zur Einkommen- und Körperschaftsteuer auf Einkünfte, die bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2002 zu erfassen sind,
- b) beim Lohnsteuerabzug auf Einkünfte, die in Lohnzahlungszeiträumen zufließen, die nach dem In-Kraft-Treten der Verordnung enden.

Zuletzt aktualisiert am

11.05.2020

Gesetzesnummer

20002363

Dokumentnummer

NOR40037920